ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
in Zusammenarbeit mit der
Universität Wien
und dem
Österreichischen Staatsarchiv

Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats

Serie II: Antiqua
Band 3: Karton 135–277f

Herausgegeben von *Wolfgang Sellert*

Bearbeitet von *Ulrich Rasche*

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/978 3 503 16775 3

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)
im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes
(Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Niedersachsen
(Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) gefördert.

ISBN 978 3 503 16775 3

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin 2016
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit
und entspricht sowohl der US Norm Ansi/Niso Z 39.48–1992
als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus der 9,5 Punkt, Rotis Serif

Satz: stm media, Köthen
Druck und Bindung: druckhaus köthen, Köthen

Inhalt

Vorwort *7*

Benutzungshinweise *15*

Inventar *23*

Indices *707*
1. Chronologische Konkordanz *709*
2. Register der Reichshofratsagenten *717*
3. Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle *727*
4. Personen- und Ortsregister *731*
5. Sachregister *821*
6. Signaturenkonkordanz *869*

Vorwort

Diese dritte Veröffentlichung aus der Serie „Antiqua“ der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats übertrifft mit seinem Umfang alle bisher herausgegebenen Inventarbände. Der Band enthält die Verzeichnung von 1.153 in 150 Kartons verwahrten Akten der Klägerbuchstaben K-M im Gesamtumfang von 143.423 Bl. Nur wer sich einmal im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv mit dem häufig schwer lesbaren, zum Teil in einem schlechten Zustand befindlichen, nicht selten ungeordneten Aktenmaterial und den oft verwickelten Verfahrensgegenständen beschäftigt hat, kann den gewaltigen Arbeitsaufwand und die enorme Konzentration ermessen, die für die Erschließung dieses Quellenmaterials erforderlich waren.

Eine besondere Herausforderung waren Akten, die aus mehr als 1.500 Bl. bestehen. Dazu gehören Verfahren zwischen dem Kloster Kaisheim und den Grafen Oettingen-Oettingen mit 1.991 Bl. (Nr. 20) sowie zwischen dem Kloster Kaisheim und Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg mit 12.050 Bl., eine der wohl umfangsreichsten Gerichtsakten, die bisher jemals verzeichnet worden ist (Nr. 22). Ferner gehören dazu die Akten über den Streit zwischen dem hohenlohischen Vogt zu Pfedelbach und seinem ehemaligen Dienstherrn wegen Entlassung mit 1.904 Bl. (Nr. 140) und über die Auseinandersetzung um die Herrschaft Kißleg mit 3.227 Bl. (Nr. 180). Des Weiteren sind zu nennen die Prozesse des Friedrich Ulrich von Knigge gegen Ferdinand von Rehlingen über Forderungen aus einer Schuldverschreibung mit 2.212 Bl. (Nr. 253), des Rentmeisters zu Nidda Roland Krug gegen den Würzburger Domherr Lukas Adolf Carben um eine Saline in Wisselheim mit 1.964 Bl. (Nr. 410), des Syndikus Bernhard Lose gegen den Sekretär Johann Friedrich Werner wegen einer Denunziations- und Injurienangelegenheit mit 1.611 Bl. (Nr. 654). Zu erwähnen sind außerdem ein langwieriger Rechtsstreit mit 4.170 Bl., in dem der Hofkammerpräsident Gundaker von Liechtenstein[1] um Besitzansprüche seiner aus ostfriesischem Grafenhaus stammenden Ehefrau Agnes kämpfte (Nr. 692), das Verfahren des Grafen Maximilian Wilhelm von Lymburg-Styrum gegen die Untertanen der Herrschaft Illereichen wegen Dienstleistungen und Abgaben mit 2.065 Bl. (Nr. 722) und der Prozess desselben Klägers gegen die Reichsritterschaft Schwaben wegen Verwüstung des Tiergartens der Herrschaft Illereichen mit 1.743 Bl. (Nr. 723). Arbeitsintensiv war darüber hinaus die Verzeichnung der umfänglichen Akten zu den Verfahren der Äbtissinnen des Stifts Lindau gegen die Stadt Lindau mit 2.538 Bl., in dem auch die älteste Urkunde des Stifts von Bedeutung ist (Nr. 771),[2]

1 Vgl. Th. Winkelbauer, Fürst und Fürstdiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MiÖG), Ergänzungsband 34, Wien/München 1999.

2 Dabei handelt es sich um eine angeblich von Kaiser Ludwig dem Frommen 839 ausgestellte Urkunde, die in den Dokumenten und Druckschriften dieser Akte sowie in dem seit dem Jahrhundert darüber geführten Streit „Privilegium Ludivicianum“ genannt wird. Dieser Streit gilt in der Diplomatik als eines der bedeutendsten Beispiele für die „Bella diplomatica forensia“, siehe G. Meyer von Knonau, Das bellum diplomaticum Lindaviense, in: Historische Zeitschrift 26 (1871), S. 75–171, und ebd. 27 (1872), S. 208–210. Zur Diplomatik der auf einer echten Vorlage beruhenden, jedoch im 12. Jahrhundert verfälschten Urkunde siehe DLdF +398 = T. Kölzer (Bearb.), Die Urkunden Ludwigs des Frommen (Monumenta Germaniae historica. Die Urkunden der Karolinger 2), 3 Teile, Wiesbaden 2016, Nr. +398. Die Urkunde befindet sich im Übrigen seit dem frühen 19. Jahrhundert im Wiener Staatsarchiv: ÖStA, HHStA, Allgemeine Urkundenreihe, Nr. 9.

sowie zu den Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Lindau und dem Grafen Hugo von Montfort, dem Erzherzog Leopold V. von Tirol u. a. mit 6.016 Bl., in denen es um die Beilegung von Bürgertumulten, die Rekatholisierung der Stadt, die Pfandschaft der Reichsvogtei über vier stiftische Kellhöfe bei Lindau, um die Übertragung der Reichsvogtei an Erzherzog Leopold V. und um anderes mehr geht (Nr. 805).[3] Hingewiesen sei ferner auf ein Verfahren mit 2.201 Bl., das Schadensersatzansprüche sowie die Verhaftung des Notars und Amtsschreibers zu Bergedorf Andreas Grimm wegen Beteiligung an einem angeblich geplanten Auftragsmord an Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg betrifft (Nr. 1016). In dem Verfahren Herzogs Ernst II. von Braunschweig-Lüneburg gegen Braunschweig-Wolfenbüttel mit 2.664 Bl. wird um das Fürstentum Grubenhagen (Nr. 1026) gestritten. Im Prozess mit 1.658 Bl. spielt die Einsetzung von nichtkatholischen Administratoren des Erzstifts Magdeburg sowie deren Sitz und Stimme auf den Reichstagen eine Rolle (Nr. 1092). Abschließend ist noch das Verfahren mit 1.478 Bl. zu nennen, in dem es u. a. auch um die Bestätigung des (gefälschten) ottonischen Stadtprivilegs von 940 geht (Nr. 1093)[4].

Diese Aufzählung zeigt, dass es nicht nur am Reichskammergericht, sondern auch an dem für eine zügige Bearbeitung seiner Verfahren bekannten Reichshofrat[5] langjährige und zum Teil Generationen überdauernde Prozesse gegeben hat. Im Übrigen unterscheiden sich die reichshofrätlichen Verfahren von denen des Reichskammergerichts dadurch, dass der Reichshofrat grundsätzlich nicht den strengen Prozessvorschriften der Reichskammergerichtsordnung folgte, sondern der „Billigkeitsrechtspflege weitesten Spielraum" ließ.[6] Auffallend sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen und meist erfolgreichen Versuche, die Entscheidung in politisch heiklen und komplexen Rechtsstreitigkeiten Gütekommissionen zu übertragen (Nr. 398, 692, 837, 943 f., 1095) oder mit sog. Schreiben um Bericht,[7] Promotorialschreiben sowie gelegentlich auch mit Befehlen auf die Parteien und unteren Instanzen zur Vermeidung langwieriger Prozesse einzuwirken (Nr. 250, 505, 843).

---

3 Die Akte enthält zwei Exemplare der 1643 erschienenen, mit 971 Druckseiten sehr umfangreichen und bis heute als eine der Hauptwerke zur Geschichte der Stadt Lindau geltenden Schrift des bedeutenden Juristen und Lindauer Stadtsyndikus Daniel Heider (1572–1647), der darin u. a. schon die Echtheit des „Privilegium Ludovicianum" mit guten Gründen bestritten hat.

4 E. Ottenthal, Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast (Sitzungsberichte. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Bd. 192, Nr. 5), Wien 1919. Im Zentrum des Fälschungskomplexes steht eine angebliche Urkunde Ottos I. von 940, die auch in anderen Magdeburger Akten eine Rolle spielt (z. B. in Nr. 1128). In dieser Akte gibt es eine 1651 seitens der kurbrandenburgischen Regierung vorgebrachte ausführliche diplomatische Kritik an diesem sogenannten „Privilegium Ottonianum", die aus der Sicht moderner Forschung kaum anders ausfallen würde. Sie zeigt, wie groß das diplomatische Wissen in manchen landesherrlichen Kanzleien bereits vor dem Erscheinen von Jean Mabillons „De re diplomatica" (1681) gewesen ist.

5 W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4, hg. v. A. Erler, W. Schlesinger und W. Wegener), Aalen 1965, S.124–127.

6 O. v. Gschließer, Der Reichshofrat (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33, Wien 1942), Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970, S. 6.

7 Vgl. W. Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. Bd. 18, hg. v. A. Erler, W. Schlesinger und W. Wegener), Aalen 1973, S. 181–191.

Davon abgesehen zeigt sich erneut, dass sich der Wirkungskreis des Reichshofrats anders als derjenige des Reichskammergerichts keineswegs auf die Rechtsprechung beschränkte. Denn der Reichshofrat übte zugleich eine rege Verwaltungstätigkeit aus, beriet den Herrscher in allen Regierungsfragen und entschied über kaiserliche Reservat- und Gnadensachen.[8] In diesen Bereich gehört auch eine Vielzahl von Fällen, in denen sich der Reichshofrat mit einem *votum ad imperatorem* an den Geheimen Rat wandte, um von diesem für seine Entscheidungsvorschläge die kaiserliche Zustimmung einzuholen. Solche Voten wurden mitunter sogar in ein und demselben Verfahren mehrfach erstattet (vgl. z. B. Nr. 524, 805, 1026). Vorwürfe der Reichsstände, die *vota ad imperatorem* seien Instrumente für Eingriffe des Kaisers in die Unabhängigkeit des Reichshofrats, also eine Art Kabinettsjustiz, die es am Reichskammergericht nicht gäbe, waren nicht gerechtfertigt. Denn der Reichshofrat war nun einmal anders als das Reichskammergericht keine reine Gerichtsinstanz, sondern oberste Justiz- und Regierungsbehörde,[9] deren Hauptaufgabe die Wahrung des Reichsfriedens war. Dieses Ziel konnte bevorzugt in einem auf gegenseitige Information und Koordination gerichteten Zusammenwirken zwischen dem Geheimen Rat (Kaiser) und dem Reichshofrat erreicht werden.[10]

Wie schon die vorangegangenen Erschließungsbände enthält auch dieser Band zahlreiche Fälle, aus denen hervorgeht, dass sich der Reichshofrat als ein dem Reichskammergericht übergeordnetes Gericht verstand. Dementsprechend hat er das Reichskammergericht auf Antrag der Parteien wiederholt mit den schon erwähnten Promotorialschreiben, aber auch mit Anweisungen ermahnt, Prozesse nicht zu verzögern (Nr. 811, 877), ein Urteil zur Vollstreckung zu bringen (Nr. 1045), die Gewährung eines Schuldmoratoriums zu überdenken (Nr. 174) oder mit Schuldnern, die infolge kriegsbedingter wirtschaftlicher Not zahlungsunfähig geworden waren, schonend im Sinne des Westfälischen Friedensvertrags[11] umzugehen (Nr. 457). Letztlich waren das alles nur Empfehlungen und keine Maßnahmen, mit denen der Reichshofrat unmittelbar in die Rechtsprechung des Reichskammergerichts eingegriffen hätte. Eine Ausnahme sind Verfahren, die der dem Kaiser unmittelbar unterstehende Reichsfiskal[12] vor dem Reichskammergericht von Amts wegen begonnen hatte oder die er auf Befehl des Reichshofrats dort in Gang bringen sollte. Meist geht es um Klagen gegen die Reichsstände wegen ausstehender Abgaben oder Reichssteuern. In fiskalischen Angelegenheiten hat der Reichshofrat gelegentlich

8 O. v. Gschließer, Der Reichshofrat (wie Fn. 6), S. 6.

9 St. Ehrenberg, Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA), Bd. 45, Wien 1997, S. 187–205, insbes. S. 198.

10 W. Sellert, Control of the Aulic Council and the Imperial Chambers Court by the ruler. Law and reality, in: I. Czeguhn (Hg.), Die Kontrolle von Höchstgerichten im Europa der frühen Neuzeit, erscheint 2016 im Duncker und Humblot Verlag.

11 Vgl. Art. VIII § 5 Instrumentum Pacis Osnabrugense, abgedruckt in: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Auflage 1913, Nr. 197, S. 417.

12 G. P. Obersteiner, Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806, in: A. Baumann, P. Oestmann, St. Wendehorst, S. Westphal (Hg.), Reichspersonal (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 46, hg. v. F. Battenberg, A. Cordes, B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, A. Laufs u. W. Sellert), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 89–164.

auch auf Bitten der Schuldner dem Reichsfiskal befohlen, das vom Reichskammergericht wegen Zahlungsverzugs verhängte Strafgeld zu erlassen oder herabzusetzen (Nr. 526, 785).[13]

Davon abgesehen bestätigt sich die schon früher gewonnene Einsicht, dass sich viele Parteien in wichtigen Angelegenheiten an beide Höchstgerichte gewandt haben. Das wird nochmals in dem oben erwähnten Verfahren zwischen dem Kloster Kaisheim und den Herzögen von Pfalz-Neuburg (Nr. 22) deutlich, das Rekonstruktionen der Akten von zum Teil parallel laufenden Reichskammergerichtsprozessen zur gleichen Problematik enthält.[14] Im Übrigen beschränkt sich die Konkurrenz der beiden Gerichte auf Zuständigkeitsfragen. Das betraf wiederholt Klagen vor dem Reichshofrat, die bereits am Reichkammergericht rechtshängig waren. Hier befolgte der Reichshofrat wie schon in der Vergangenheit den Grundsatz der Prävention[15] (Nr. 96, 259, 264, 433). In einem Falle kassierte er sogar seine eigene Entscheidung, nachdem bekannt geworden war, dass der Kläger die Litispendenz seiner Angelegenheit am Reichskammergericht verschwiegen hatte (Nr. 544).

Auffallend sind diesmal viele Fälle, in denen sich in den Akten Gutachten von Juristenfakultäten finden, darunter von den Universitäten Ingolstadt, Tübingen, Altdorf, Marburg, Rinteln, Jena, Halle, Groningen, Erfurt, Wittenberg, Helmstedt u. a. Teils sind diese Expertisen von den unteren Instanzen, teils aber auch von den Parteien selbst veranlasst worden. Soweit ersichtlich, hat der Reichshofrat in keinem der bei ihm anhängigen Verfahren solche Gutachten in Auftrag gegeben. Ohne Zweifel haben die Parteien aber gehofft, mit solchen Rechtsgutachten auch die Entscheidungen des Reichshofrats zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Das gilt ebenso für die von den Parteien veranlassten und zur öffentlichen Verteilung gedachten zahlreichen Druckschriften (Nr. 22, 156, 811, 820, 843, 889, 897, 980, 1093), deren Art und Wirkungsweise eine selbständige Untersuchung wert wäre.[16]

Auch wenn die Akten eine Vielzahl erstinstanzlicher Verfahren enthalten, so finden sich dort dieses Mal mehr Appellationsprozesse als erwartet, darunter auch Extrajudizialappellationen[17] (Nr. 379, 382).[18] Die erhöhte Frequenz ist freilich kein zuverlässi-

13 Vgl. dazu W. Sellert, Control (wie Fn. 10).

14 Vgl. dazu U. Rasche, Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrats im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: A. Cordes (Hg.) unter Mitarbeit von A. M. Auer, Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zu kontroversen Streitentscheidungen im 15. – 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 199–232, insbes. S. 213 f.

15 Vgl. dazu, W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung (wie Fn. 5), S. 112–124.

16 Vgl. dazu auch W. Sellert, Der Recursus ad comitia im Rechtsstreit zwischen der Reichsritterschaft am Niederrhein und dem Kurfürsten von der Pfalz um die Herrschaft und Burg Ebernburg vor dem Kaiserlichen Reichshofrat, in: I. Czeguhn (Hg.), Recht im Wandel – Wandel im Recht, Festschrift für J. Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 245–280, insbes. 278.

17 Zum Begriff und zur Funktion der Extrajudizialappellation vgl. W. Sellert, Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat, in: L. Auer u. E. Ortlieb (Hg.) unter Mitarbeit v. E. Franke, Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 3. Jahrgang, Bd. 1), Wien 2013, S. 103–119, insbes. S. 104 f.

18 Vgl. Vorwort zum vorangegangenen Erschließungsband 2 der Antiqua (Karton 44–135), S. 10; W. Sellert, Prozessrechtliche Aspekte (wie Fn. 17), S. 103–119, insbes. S. 113 f.

ger Parameter für ein statistisch zu ermittelndes quantitatives Verhältnis von erst- und zweitinstanzlichen Verfahren am Reichshofrat.[19]

Ein Gewinn besonderer Art ist das für Beweiszwecke zu den Akten gekommene Karten- und Bildmaterial. Hingewiesen sei auf eine bisher unbekannte handgezeichnete kolorierte Karte der Grafschaft Oettingen von 1627, die das gut ausgebaute und aus den Zolleinnahmen finanzierte Oettinger Wege- und Straßennetz dokumentieren soll (Nr. 15). Erwähnenswert sind zudem detaillierte Karten und Pläne von Stadt und Stift Kempten im Allgäu, die in der Forschung nur zum Teil bekannt sind[20] (Nr. 97, 111), des Weiteren Karten und Pläne aus bereits gedruckten Vorlagen der Städte Ulm, Memmingen und Kempten (Nr. 127), ferner farbige Karten der durch eine Umleitung des Mains getrennten Gemeinden Knetzgau und Augsfeld (Nr. 249) sowie ein großformatiger Plan des Tiergartens der Herrschaft Illereichen aus dem Jahre 1682 (Nr. 723).

Wie schon in den beiden vorangegangenen Bänden der Antiqua sind auch in diesem Band außer den schon genannten Verfahren wiederum eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten der verschiedensten Art verzeichnet, die erhellende Einblicke in die Rechtsverhältnisse des Alten Reichs geben.

Was das Strafrecht angeht, so wurde schon der umfangreiche Prozess genannt, in dem es um einen Auftragsmord ging (Nr. 1016). Ergänzend sei hingewiesen auf einen Streit über die Gerichtszuständigkeit für einen in Notwehr begangenen Totschlag (Nr. 211), auf die Auseinandersetzung um die Zuständigkeit einer gerichtlichen Verfolgung wegen der Erschießung des Franz Rudolf von Leonrod (Nr. 553), auf eine wegen Totschlags verhängte Haft (Nr. 694), auf die Nichtverfolgung eines an dem Steuerkommissar Johann Albert Labberger versuchten Meuchelmords (Nr. 906), auf die Ahndung des bei Durlach verübten Mordes an einem lothringischen Gesandten (Nr. 920), auf die Nichtigkeit eines Verfahrens wegen Mordes an Hermann Biermann aus Zerbst (Nr. 989) und schließlich auf ein Kriminalverfahren wegen des Vorwurfs der Erschießung des Grafen Otto Heinrich zu Lippe durch Graf Johann Kasimir von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, der dennoch 1672 zum Präsidenten des Reichskammergerichts avancierte[21] (Nr. 820). In allen diesen Fällen ist der Reichshofrat nicht selbst als Strafgericht tätig geworden. Das hätte dem allgemein anerkannten Verbot widersprochen, Strafprozesse der unteren Instanzen mit Rechtsmitteln zur Entscheidung an die beiden höchsten Reichsgerichte zu bringen. Eine Ausnahme davon sah allerdings die Reichskammergerichtsordnung von 1555 für den

19 Vgl. die vorläufigen statistischen Ergebnisse über eine erstaunlich geringe Anzahl der Appellationen am Reichshofrat und ihre möglichen Ursachen, W. Sellert, Prozessrechtliche Aspekte (wie Fn. 17), S. 114; E. Franke, *Bene appellatum et male iudicatum* – Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Rechtskreis, in: L. Auer u. E. Ortlieb (Hg.), Appellation und Revision im Europa (wie Fn. 17), S. 121–145, insbes. S. 125, hat demgegenüber angenommen, dass von den ca. 70.000 bis 80.000 Akten des Reichshofrats ein Viertel bis ein Fünftel Appellationsverfahren betreffen.

20 W. Jahn (Hg.), Bürgerfleiß und Fürstenglanz. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 1998), Augsburg 1998, S. 128, 282 f.

21 Vgl. S. Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26, Teil I, hg. v. F. Battenberg, A. Cordes, U. Eisenhardt, P. Oestmann und W. Sellert), Weimar/Wien 2011, S. 679.

Fall vor, dass gegen einen Straftäter *unerfordert und unverhört und also nichtikglich oder sunst wider natürlich vernunft und billigkeyt* [...] *procedirt* worden war.[22] Wie die Erschließungsfälle zeigen, galt diese Ausnahme auch dann, wenn die territorialen Strafinstanzen bei der Verfolgung von Missetaten untätig geblieben waren (Nr. 553, 920).

Nach wie vor hatte der Reichshofrat über eine Vielzahl von religionspolitischen Angelegenheiten zu entscheiden (Nr. 23, 28, 547, 681, 901, 998, 1092). Dies gilt insbesondere für einen Streit zwischen der reformierten Gemeinde von Norden mit der dortigen evangelisch-lutherischen Gemeinde über den Bau einer reformierten Kirche, in den sich im Laufe des Verfahrens auf evangelischer Seite das ostfriesische Fürstenhaus und für die Reformierten der Kurfürst von Brandenburg einschalteten (Nr. 980).

Verfassungsrechtlich von Bedeutung sind wiederum mehrere Untertanenprozesse (Nr. 19, 287, 328, 346, 395, 436, 661, 722), in denen es hauptsächlich um Klagen wegen zu hoher Dienste und Abgaben, aber auch um ungehorsames Verhalten der Untertanen gegen ihre Obrigkeit geht. Von verfassungsrechtlichem Interesse sind zudem einige Verfahren wegen kommunaler Konflikte (Nr. 128, 382, 994) und wegen Lehensangelegenheiten (127, 169, 180, 629, 717).

Erwartungsgemäß spielen in den Erschließungsakten Auseinandersetzungen über wirtschaftliche Fragen eine beachtliche Rolle. Dazu gehören zunächst eine Fülle von Klagen auf Erfüllung von Forderungen aus Schuldverschreibungen sowie mehrere Verfahren in Kaufmanns- und Handelsangelegenheiten (Nr. 253, 658, 939, 985). Um wirtschaftliche Aspekte geht es zudem in Verfahren, die das Handwerk, die Zünfte (Nr. 623, 1090 f.) sowie die Märkte und Zölle betreffen (Nr. 120, 127). Von wirtschaftspolitisch weitreichender Bedeutung sind etliche Prozesse, in denen vorwiegend die Städte Lübeck, Magdeburg, Hamburg und die Länder Dänemark, Schweden, Polen und Russland beteiligt sind. Im Einzelnen geht es um die freie Schifffahrt zur und auf der Trave (Nr. 983), um Übergriffe auf Handelsschiffe und die Erhebung hoher Zölle (Nr. 986), um den Schutz des hansischen Stahlhofs (Nr. 991), um Verhandlungen der Stadt Lübeck mit Dänemark und Kurbrandenburg über die freie Handelsschifffahrt auf der Ostsee (Nr. 1002), um das Lübecker Stapelrecht (Nr. 1009), um die Sperrung der Südelbe für den Schiffsverkehr (Nr. 1035, 1048, 1139, 1142), um die Erhebung neuer Zölle für die Elbschifffahrt (Nr. 1036), um die freie Elbschifffahrt für die Grafen Barby und das Erzstift Magdeburg (Nr. 1105 f.) u. a.[23]

Erstaunlich zahlreiche Akten betreffen das Druckereiwesen. Gegenstand dieser Verfahren sind Gesuche um Druckprivilegien und Klagen wegen deren Verletzung (Nr. 34–37, 84, 281, 572, 575, 633, 937, 943, 944). Darüber hinaus sind es Verfahren, in denen um die Gründung einer neuen Druckerei in Nürnberg (Nr. 133), um die Über-

22 RKGO v. 1555, Teil II Tit. 28 § 5, abgedruckt in: A. Laufs (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 3, hg. v. B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian, A. Laufs und W. Sellert), Köln/Wien 1976, S. 206 f.

23 Die Sperrung der Elbe für Handelsschiffe war auch ein wiederholt vom dänischen König eingesetztes Druckmittel; vgl. dazu W. Sellert, Die Rechtsprechung des Kaiserlichen Reichshofrats im Streit um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Hamburg, in: V. F. Drecktrah und D. Willoweit (Hg.), Rechtsprechung und Justizhoheit, Festschrift für Götz Landwehr zum 80. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 105–126, inbes. 110, 121–124.

führung betrügerischer „Kalendermacher“ (Nr. 573), um die Bestätigung einer neuen Druckereiordnung (Nr. 574), um die Konkurrenz zwischen verschiedenen Druckereien in Nürnberg (577, 578), um Auseinandersetzungen über den Druck der Periodika „Registrator von Europa“ und „Europäische Weltchronik“ (Nr. 628) sowie um den Vertrieb der Frankfurter Mess- und Bücherkataloge (Nr. 631) gestritten wird.

Bemerkenswert ist schließlich, dass sich in den Akten immer wieder auch Vorgänge zu den inneren Angelegenheiten des Reichshofrats finden. Das gilt beispielsweise für eine Auseinandersetzung über die Frage, wer die Gerichtsbarkeit über die Reichshofratsagenten ausübt (Nr. 682), mit wem eine frei gewordene Stelle am Reichshofrat zu besetzen ist (Nr. 951), ob die Reichshofräte von Portokosten befreit sind (Nr. 953) und ob ein Notar am Reichshofrat zugelassen werden soll (Nr. 1077).

Am Schluss sollen noch einige nicht häufig vorkommende Einzelfälle erwähnt werden. So beruft sich beispielsweise in dem oben erwähnten Verfahren Knigge gegen Rehlingen (Nr. 253) der Anwalt des Klägers mit Erfolg darauf, dass die Gerichtssprache am Reichshofrat deutsch oder lateinisch ist und deswegen im Prozess ein in holländischer Sprache abgefasstes Urteil aus Den Haag keine Beachtung finden dürfe.[24] In einem anderen Fall geht es um die Bestätigung des Markgrafen Bernhard Gustav von Baden-Durlach als Koadjutor. Hierfür wurde eine päpstliche Bestätigungsurkunde vorgelegt, die der Reichshofrat nicht anerkannte, weil er darin einen Eingriff in die „kaiserliche Jurisdiktion“ sah. Es sei nämlich, so der Reichshofrat, unzulässig, dass der „Päbstl. Hoff“ den Koadjutor nicht nur ernenne, sondern ihm auch die „Administration in temporalibus et spiritualibus“ übertrage. Denn die Verfügung über weltliche Regalien stehe einzig und allein dem Kaiser zu (Nr. 98). Bemerkenswert ist ferner das erfolgreiche Gesuch an den Reichshofrat eines vermutlich in den Ruhestand getretenen Scharfrichters aus Basel, seine Ehre wiederherzustellen[25] (Nr. 26). Einmalig dürfte der Fall sein, dass jemand vom bischöflichen Gericht zu Passau zu Gefängnis und anschließender Landesverweisung verurteilt worden ist, weil er einige im Mühlbach der „Westermühle“ gefundene Perlen verkauft hatte. Dem Gesuch des Verurteilten, die Landesverweisung aufzuheben, kam der Reichshofrat nach, indem er den Bischof aufforderte zu überprüfen, ob der Landesverweis angesichts der bereits verbüßten Strafe und der infolge der Folter entstandenen Arbeitsunfähigkeit des Delinquenten aufgehoben werden könne (Nr. 940).

24 Dementsprechend lautet Tit. III § 5 der Reichshofratsordnung von 1654 [abgedruckt in: W. Sellert (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, 2. Halbband 1626 bis 1766 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8/II, hg. von F. Battenberg, B Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian, A. Laufs und W. Sellert), Köln/Wien 1990, S. 136], dass am Reichshofrat „keine Schrift in anderer sprach dann teutsch und lateinisch [...] angenohmen werden.“ Dokumente, Zeugenaussagen und „dergleichen“ sollen zwar angenommen, aber nur zusammen mit einer beglaubigten und von der „oberkait versiglete[n] und approbierte[n] translation in teutscher oder lateinischer sprach.“

25 Der Scharfrichter oder Henker und dessen Familie galten seit etwa dem 14. Jahrhundert als „unehrlich“, ohne dass es eine Möglichkeit zur Aufhebung dieser diskriminierenden Herabsetzung gab; vgl. dazu A. Deutsch, Henker, in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Auflage, Bd. II, hg. von A. Cordes, H. Lück, D. Werkmüller und Chr. Bertelsmeier-Kierst als philologische Beraterin, Berlin 2012, Sp. 937–943.

Letztendlich ist wiederum allen Personen und Institutionen zu danken, die an der Entstehung dieses Bandes mitgewirkt haben. Dazu gehören an erster Stelle der Bearbeiter Dr. Ulrich Rasche, der nach wie vor zielstrebig und mit hoher Professionalität die Aktenberge erschlossen hat. Besonderer Dank gilt sodann Mag. Susanne Gmoser, die selbstständig sowie mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung die Register erstellt hat. Weiterer Dank gebührt dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Mag. Thomas Just und dem für die Reichsarchive zuständigen Archivar Hofrat Dr. Michael Göbl für wertvolle organisatorische Dienste. Ferner ist a. o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski zu danken, der als Leiter der Abteilung KRGÖ des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien – sie wird von nun an als Mitherausgeberin der Erschließungsbände zeichnen – das Erschließungsprojekt hilfreich begleitet hat.[26] Hervorzuheben ist aber auch die stets gute Zusammenarbeit mit der für das Erschließungsprojekt zuständigen Vorsitzenden der Leitungskommission Prof. Dr. Eva Schumann und der Verlagsleiterin Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag.

Wolfgang Sellert
Göttingen, im August 2016

26 Vgl. Vorwort zum vorangegangenen Band: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II, Antiqua, Berlin 2014, S. 11.